

Staatskanzlei
Legistik und Justiz
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

15. März 2023

Vernehmlassungsantwort zu den Anpassungen bei den Amtsgerichten; Teilrevision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) sowie weiterer Gesetze

Sehr geehrter Staatsschreiber Eng
Sehr geehrter Herr Fürst
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 eingeladen, am genannten Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Anpassungen. Auch unserer Auffassung nach ist die Einführung von Teilzeitpensen an Amtsgerichtspräsidien ein richtiger und wichtiger Schritt, um eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erreichen. Auch der Mindestprozentsatz von 60 % erscheint uns angemessen, damit die organisatorischen Belange weiterhin handhabbar bleiben.

Wir teilen ebenfalls die Haltung, dass auf die Einführung einer amteiübergreifenden, ordentlichen Stellvertretung bei den Amtsgerichtspräsidien verzichtet werden kann.

Auch der neu vorgeschlagenen Regelung zur Aufbewahrungsdauer für Gerichtsakten können wir zustimmen, wie auch der Festlegung des Anfangs- und Endtermins (jeweils 1. August bis 31. Juli) der Amtsperiode.

Demgegenüber sind wir jedoch der Auffassung, dass die Volkswahl der Amtsrichterinnen und Amtsrichter, deren Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sowie der Amtsgerichtspräsidien abzuschaffen ist. In den Erläuterungen wird nicht darauf eingegangen, warum an der Volkswahl festgehalten werden soll.

Wir sind der Meinung, dass diese nicht mehr zeitgemäss ist. Die Wahl der Obergerichtspräsidenten und Obergerichter, Haftrichterinnen und Haftrichter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch den Kantonsrat hat sich bewährt. Indem die Justizkommission eine Vorauswahl der Anwältinnen und Anwältler auf die Stellen trifft und in der Folge der Kantonsrat eine Person wählt, wird unserer Auffassung nach besser sichergestellt, dass fachlich kompetente Personen diese verantwortungsvollen Positionen ausüben. Gerade die kürzliche Volkswahl für einen Amtsgerichtspräsidenten für die Amtei Bucheggberg-Wasseramt, bei der sich einzig eine noch relativ unerfahrene Person gemeldet hat, zeigt auf, dass sich dem Prozedere einer Volkswahl offenbar nur wenige geeignete kandidierende Personen stellen wollen. Zudem dürfte wohl auch die Höhe des Werbebudgets, das einer kandidierenden Person zur Verfügung steht, eine wesentliche Rolle spielen, ob diese in der Folge gewählt wird.

Aus diesen Gründen ist die GLP der Auffassung, dass die Volkswahl nicht ausreichend sicherstellt, dass der oder die fachlich am besten geeignete Person für diese wichtige Aufgabe gewählt wird. Entsprechend sind § 8 und § 13 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) anzupassen.

Anpassung von § 8 und § 13 GO:

Die genannten Bestimmungen und allenfalls weitere damit zusammenhängende sind so anzupassen, dass der Kantonsrat anstelle des Volkes die Amtsgerichtspräsidien, die Amtsrichterinnen und Amtsrichter und die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter wählt.

Zusätzlich haben wir noch eine Bemerkung zum angepassten § 91^{bis} Absatz 2 GO:

Wir sind der Ansicht, dass die Formulierung «andere hauptamtliche Tätigkeiten...» nicht verständlich ist. Wie steht die im Sachtitel erwähnte «Nebenbeschäftigung» zur «anderen hauptamtlichen Tätigkeit»? Auch die Erläuterungen bringen für uns diesbezüglich keine Klärung. Was ist unter «hauptamtlich» zu verstehen? Wir würden vorschlagen, auf die Formulierung «andere hauptamtliche Tätigkeit» zu verzichten und direkt im Gesetz auszuführen, was gemeint ist oder dies mindestens in den Erläuterungen verständlich zu machen. Zudem lautet der Sachtitel der Bestimmung «Nebenbeschäftigung». Unter diesem Titel auch eine «andere hauptamtliche Tätigkeit» zu regeln, erscheint unserer Ansicht nach sachlich nicht korrekt. Der Sachtitel der Bestimmung sollte wohl ebenfalls angepasst werden.

Im Anhang findet sich zudem der gewünschte Fragebogen.

Die Grünliberale Partei bittet den Regierungsrat, den vorgebrachten Vorschlägen Rechnung zu tragen.

Grünliberale Partei Kanton Solothurn

Armin Egger
Präsident

Verabschiedet vom Vorstand der Grünliberalen Partei Kanton Solothurn am 14. März 2023.

Fragebogen Anpassungen bei den Amtsgerichten

1. Begrüssen Sie grundsätzlich die Ermöglichung von Teilzeitpensen für Amtsgerichtspräsidentinnen und –präsidenten?
 Ja Nein

2. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Mindestpensum von 60 Stellenprozenten bei den Amtsgerichtspräsidentinnen und –präsidenten einverstanden?
 Ja Nein

3. Sind Sie damit einverstanden, dass bei den geschäftsführenden Amtsgerichtspräsidentinnen und –präsidenten auf weitergehende Einschränkungen der Teilzeitmöglichkeit (z.B. höheres Mindestpensum oder Ausschluss von Teilzeitpensen) verzichtet wird (s. Botschaft, Ziff. 2.1)?
 Ja Nein

4. Sind Sie mit der zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit vorgeschlagenen Ergänzung der Regelung über Nebenbeschäftigungen von Richterinnen und Richtern (§ 91^{bis} Abs. 2 bis 4 GO) einverstanden?
 Ja Nein

5. Teilen Sie die Meinung, dass auf die Einführung einer amteiübergreifenden, ordentlichen Stellvertretung bei den Amtsgerichtspräsidentinnen und –präsidenten verzichtet werden soll (s. Botschaft, Ziff. 2.2)?
 Ja Nein

6. Begrüssen Sie die neue Bestimmung zur Archivierung der Gerichtsakten (§ 60^{novies} GO)?
 Ja Nein

7. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen bezüglich Beginn und Ende der Amtsperiode der Behörden und Beamten (§ 85^{quater} GO und § 27^{bis} RVOG) einverstanden?
 Ja Nein